

E r g e b n i s n i e d e r s c h r i f t

über die Antragskonferenz zum Bau einer 380 kV Leitung zwischen Emden und Conneforde (Landkreis Ammerland) der TenneT TSO GmbH, 95448 Bayreuth

Datum,Ort: 13.03.2013, Großer Sitzungssaal im ehemaligen Landtags-Gebäude, Tappenbeckstraße in Oldenburg

Teilnehmer: s. Teilnehmerliste (wird nicht ins Internet eingestellt)

Verhandlungsleitung: Regierungsvertretung Oldenburg (RV OL)

TOP 1 Begrüßung und Einführung

Die **Regierungsvertretung Oldenburg (RV OL)** begrüßt die Anwesenden und stellt die auf dem Podium vertretenen Personen vor. Im Weiteren gibt sie einen kurzen Ausblick über den weiteren Verlauf der heutigen Veranstaltung. Auf Nachfrage werden aus dem Plenum heraus dazu keine Bedenken bzw. Wortmeldungen erhoben.

TOP 2 Rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen

RV OL stellt vor dem Hintergrund der politisch beschlossenen Energiewende die Notwendigkeit und das Erfordernis des weiteren Leitungsnetzausbaues vor. Danach ist diese Ausbaumaßnahme sowohl im Netzentwicklungsplan 2012 als auch im Entwurf des Bundesbedarfsplangesetzes als vordringlicher Bedarf gelistet und bestätigt. Dieses Leitungsvorhaben ist vor dem Hintergrund der stetig steigenden Windstrommengen notwendig, um diesen aus dem Norden in die Verbrauchsschwerpunkte transportieren zu können.

Die Leitung verläuft ausschließlich auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen und unterliegt somit den bekannten Verfahren der nach Landesrecht zuständigen Raumordnungs- und Planfeststellungsbehörden.

Nach Abstimmung mit den von dem Vorhaben tangierten Unteren Landesplanungsbehörden hat das Land die Zuständigkeit für das Raumordnungsverfahren an sich gezogen.

Da zumindest in Teilbereichen die vorhandene Trasse nicht geeignet ist für einen Leitungsausbau (Unterschreitung von Wohnhausabständen gemäß Landes-Raumordnungsprogramm), hat der Vorhabenträger im Vorfeld zur heutigen Antragskonferenz verschiedene Trassenalternativen entwickelt und untersucht. Die in diesem Zusammenhang erarbeiteten Resultate sind in Gesprächen mit den Landkreisen und den Kommunen vorab erörtert und besprochen worden.

Aus dem Plenum bestehen keine Wortmeldungen zu diesem TOP.

TOP 3 Zweck der Antragskonferenz

Laut **RV OL** gibt es im Nds. Raumordnungsgesetz (NROG) in § 10 Abs. 1 gesetzlich formulierten Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Antragskonferenzen. Es besteht generell die Möglichkeit die gesamten Themeninhalte der Antragskonferenz umfassend zu erörtern. Alle Anregungen können ohne Vorbehalt vorgetragen werden. Der heutige Termin ist gleichzeitig der Scopingtermin für die im Raumordnungsverfahren (ROV) durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Erörterungsgegenstand der Antragskonferenz ist der Antrag des Vorhabenträgers. Träger öffentlicher Belange, sonstige Fachdienststellen und Verbände können Stellungnahmen, Hinweise und Vorschläge zum Untersuchungsrahmen einbringen. Diese werden im weiteren Procedere durch die RV OL geprüft und bei der Formulierung des Untersuchungsrahmens berücksichtigt.

Des Weiteren wird der mögliche weitere zeitliche Ablauf eines nachfolgenden ROV aufgezeigt. Nachfragen zu diesem TOP aus dem Plenum gibt es nicht.

TOP 4 Vorstellung des Vorhabens

TenneT TSO stellt den Bedarf und das Erfordernis dieser Leitungsausbaumaßnahme vor. Danach ist sie zum Abtransport der erhöhten Windstrommengen in die Verbrauchsschwerpunkte in NRW bzw. Süddeutschland erforderlich. Im Weiteren werden kurze Angaben zur geplanten Freileitung und des eigentlichen Bauablaufs gegeben. Im Übrigen wird hierzu – um Wiederholungen zu vermeiden – auf die mit der zum heutigen Termin versandten inhaltlichen Ausführungen in den Planunterlagen verwiesen.

TOP 5 Besprechung einzelner Trassenalternativen

Der **Landkreis Leer** hat Nachfragen zu Leitungsprovisorien, die im Zusammenhang mit dem eigentlichen Leitungsneubau notwendig werden könnten. Generelle Aussagen dazu sind laut **TenneT TSO** nicht möglich; dieses ist jeweils in Abhängigkeit zu den örtlichen Verhältnissen zu sehen. Die bestehende 220 kV Freileitung kann während des Neubaus der 380 kV Freileitung aus netztechnischen Gründen nicht abgeschaltet werden. Sie ist für sowohl für die Versorgung als auch für einen Stromabtransport in ständigem Betrieb zu halten.

Nach derzeitigem Planungsstand werden für ca. 2 km lange Bauabschnitte jeweils beidseitig der Bestandsleitung Leitungsprovisorien notwendig sein. Diese müssen einen Abstand von 50 m zur bestehenden Leitung innehaben, um sich nicht gegenseitig zu beeinflussen.

Der **BUND, Landesverband Niedersachsen** fragt nach dem Planungsstand zur Umspannanlage Emden – Ost. Bauvorbereitende Arbeiten sind nach Aussage von **TenneT TSO** bereits im Gange; dieses Umspannwerk hat allerdings mit dem Ausbau dieser Bestandsleitung nichts zu tun.

Das **Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)-Staatliche Moorverwaltung** möchte wissen, inwieweit für zukünftige steigende Windstrommengen sich ein weiterer Leitungsbedarf abzeichnet. Nach derzeitigen Erkenntnissen beste-

hen nach Darlegung durch **TenneT TSO** keine weiteren Erfordernisse an der Schaffung von zusätzlichen Leitungskapazitäten zwischen Emden und Conneforde.

Die **RV OL** verweist in diesem Zusammenhang auf die Ergebnisse des Netzentwicklungsplanes 2012 hin. Darin werden die Netzausbauplanungen für die 10 – 20 Jahre abschließend geregelt und bestimmt. Dieses Leitungsvorhaben ist im Netzentwicklungsplan enthalten und auch im Entwurf des Bundesbedarfsplangesetzes ist es aufgeführt. Das Gesetzgebungsverfahren steht in der parlamentarischen Beratung und soll im Sommer 2013 endgültig beschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind weitere zusätzliche Parallelleitungen nicht zu erwarten.

Für das Stadtgebiet von Emden ist gemäß den Ausführungen des **Fachplanungsbüros** eine Trassenalternative gegenüber der Bestandsleitung entwickelt worden. Damit wird sowohl dem Wohnumfeldschutz als auch einem EU-Vogelschutzgebiet Rechnung getragen.

Die **Stadt Emden** trägt dazu keine grundsätzlichen Bedenken vor; es wird auf eine Bauplanungsabsicht für den Bau von 2 Windenergieanlagen hingewiesen. Dieses ist dem Vorhabenträger bereits mitgeteilt worden. Mit dem Leitungsneubau soll **TenneT TSO** zu Folge nach derzeitigem Planungsstand ca. 2018 begonnen werden.

Im weiteren Verlauf trifft die Trassenalternative „A“ am Maststandort 24 wieder auf den bestehenden Trassenkorridor. In ihrem weiteren Verlauf tangiert die 380 kV Leitung mehrfach FFH-Gebiete. Laut dem **Landkreis Leer** handelt es sich hierbei um an die EU gemeldete Gebiete, die aber nationalstaatlich noch nicht einer Unterschutzstellung unterworfen worden sind (z.B. Landschaftsschutzgebiet).

In der Gemeinde Großefehn im Bereich der Ortslage von Timmel sind mehrere Trassenvarianten entwickelt worden (B, C, C 1 und ein aktueller Vorschlag der Gemeinde Großefehn). Nach einer Ersteinschätzung durch das **Fachplanungsbüro** wird in dem aktuellen Vorschlag der Gemeinde Großefehn keine geeignete Trasse gesehen. Durch ihren Trassenverlauf führt es im Gebietsraum zu „Unruhe“ und „Einschluss“ des FFH-Gebietes. Für den Naturraum ist darin eine erhebliche erstmalige Neubelastung zu sehen. Neubelastungen für Wohnbebauung wird hierdurch nicht ausgelöst.

Die **Gemeinde Großefehn** fordert aus kommunalpolitischer Sicht eine Erdverkabelung im Trassenverlauf von Timmel, um damit die bestehenden örtlichen Belastungen zu minimieren. Die vorgeschlagene Trassenvariante B wird von der Gemeinde abgelehnt. Im Norden von Timmel verläuft schon jetzt eine 110 kV Freileitung; durch einen möglichen Neubau einer 380 kV Freileitung in diesem Gebietsraum würde es zu einer erheblichen Verschlechterung des Siedlungsraumes kommen. Die Untervariante C 1 sollte erdverkabelt umgesetzt bzw. alternativ dazu sollte der aktuelle Vorschlag der Gemeinde einer Trassenführung entlang des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes weiter untersucht werden.

Zur Forderung nach Erdverkabelung erwidert die **RV OL**, dass dies auf Grund der derzeit geltenden Rechtslage nicht eingefordert werden kann. Der Bundesgesetzgeber hat in diesem Zusammenhang abschließende Gesetzesbestimmungen getroffen. Die Bundesländer haben deshalb keine eigenständige gesetzgebende Kompetenz; d. h. Niedersachsen kann keine weitergehenden rechtlichen Regelungen treffen. Der Übertragungsnetzbetreiber könnte für ein derartiges Erdkabelvorhaben auch kein Planfeststellungsverfahren beantragen. Im

Weiteren ist er auch gesetzlich darin gehindert, die dadurch entstehenden Mehrkosten auf die Verbraucher umlegen zu können. Im Übrigen bedeutet eine Erdverlegung auch den Eingriff und die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Hinblick auf aktuell geführte Gespräche mit den Interessenvertretern der Landwirtschaft wird dazu angemerkt, dass von dieser Seite eine gewisse Zurückhaltung hinsichtlich der Bereithaltung von Landwirtschaftsflächen für derartige Zwecke vorgetragen worden sind.

TenneT TSO gibt hierzu weitere erläuternde Hinweise zu bautechnischen Verlegungsarbeiten. Soweit diese 380 kV Höchstspannungsleitung als Erdkabel verlegt werden sollte, würden dazu Kabelgräben in einer Breite von ca. 60 m erforderlich werden. Darüber hinaus gibt es weitere Flächenbedarfe während der Bauphase. Insgesamt würde eine Erdverlegung einen sehr hohen bautechnischen Aufwand für den Gebietsraum Timmel verlangen.

Zu berücksichtigen sei dabei auch, dass auf einem derartigen Leitungskorridor nachfolgend kein tiefwurzelnder Bewuchs zulässig ist. In der Örtlichkeit würde sich eine derart beschaffene Trasse in der Landschaftsstruktur deutlich abbilden. Die Größenordnung an Emissionsbelastungen eines Erdkabels gegenüber einer Freileitung wäre ebenfalls eine Andere.

Der **Landkreis Leer** hält es gleichwohl für notwendig, das Thema Erdkabel als eine mögliche Alternative anzusprechen. Seiner Auffassung nach wäre Erdverkabelung für etliche „sensible“ Naturräume eine minimalere Eingriffsbelastung gegenüber einer Freileitung.

Der **Landkreis Aurich** schließt sich dieser Einschätzung an. Die Alternative „Erdkabel“ sollte für das Gebiet von Timmel weitergehend untersucht werden.

Weiterhin führt der **Landkreis Aurich** aus: Die Variante B tangiert tlw. FFH-Gebiete und ruft in Folge nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Landschaft hervor. Timmel stellt einen gewichtigen Tourismusstandort dar und hat eine hohe wirtschaftliche Wertigkeit in der Region.

Bei einer Gesamtbetrachtung zeichnet sich eine Vielzahl von Betroffenheiten und Zielkonflikten ab; nach bisheriger Einschätzung drängt sich keine einfache Entscheidungsfindung auf. Deshalb wird, so der **Landkreis Aurich**, die Durchführung eines ROV für erforderlich gehalten, denn nur dadurch kann endgültig eine raumverträgliche Leitungstrassierung gefunden werden. Im Rahmen eines ROV könnte die Bevölkerung umfassend einbezogen und an einem ergebnisoffenen Prozess beteiligt werden.

Die **Stadt Wiesmoor** fordert aus grundsätzlichen kommunalpolitischen Erwägungen heraus eine Erdverkabelung über ihr Stadtgebiet. Die politische Endberatung des Vorhabens durch den Stadtrat steht noch aus.

Laut dem **Landkreis Leer** bewirken die Variante C und die neue Variante des Ortsrates Timmel nicht unerhebliche Beeinträchtigungen/Betroffenheiten in die angrenzenden Naturräume (z.B. Brut- und Gastvögel). Wechselbeziehungen im Gebietsraum zwischen den einzelnen Naturräumen bestehen in funktioneller Hinsicht ebenfalls (LSG/NSG/FFH). Im Weiteren wird auf das raumordnerische Bündelungsgebot von Leitungstrassen hingewiesen.

Der **BUND – Landesverband Niedersachsen** schließt sich diesen Ausführungen des Landkreises Leer an. Die hier bestehenden Vogelschutzgebiete sollten durch zusätzliche Leitungstrassen nicht noch nachhaltiger belastet werden. Die Variante C wird ebenfalls als sehr kritisch eingeordnet und beurteilt.

Der **Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Naturschutzstation Fehntjer Tief** unterstützt den Landkreis Leer in seiner fachlichen Beur-

teilung dieses Gebietsraumes. Vor dem Hintergrund der hohen Wertigkeiten des Naturraumes, sollte die Untervariante c 1 nochmals detaillierter untersucht werden.

Die **Gemeinde Großefehn** lehnt eine Freileitung in der Untervariante C 1 geführt ab; diese greift nach Einschätzung der Gemeinde gravierend in ihre städtebaulichen Entwicklungen ein. Von einem neuen Mastgestänge würde eine „sehr erdrückende Wirkung“ auf die Umgebung ausgehen. Insgesamt sollte durch diese Planungen ein verträglicher Ausgleich zwischen den Belangen „Mensch“ und „Natur“ erarbeitet werden.

Der **Landkreis Aurich** bittet darum, die nördlich von Timmel bestehende 110 kV-Freileitung deutlich als bisher in der Planunterlage darzustellen.

Die **Gemeinde Großefehn** berichtet über die Diskussionen dieses Vorhabens im Ortsrat Strackholt. Das Planungsbüro hat zwischen den Leitungsmasten 76 und 81 eine südlich optimierte Trassenversion gegenüber der Bestandstrasse vorgeschlagen. Diese wird von der Gemeinde abgelehnt, da diese nach dortiger Einschätzung eine Vielzahl von neuen Wohnhaus-Betroffenheiten hervorruft. Der Wohnumfeldschutz würde durch diesen Trassen-vorschlag nicht gewahrt sein. Alternativ schlägt die Gemeinde eine nördlich verlaufende Trassenanpassung zwischen den Bestandsmasten 77 und 80 vor. Im weiteren Verfahren sollte dieser Vorschlag weitergehend überprüft werden. Nach Auffassung der Gemeinde werden dadurch weniger Beeinträchtigungen für die Wohnbebauung verursacht.

Die **Stadt Wiesmoor** weist auf den erstmaligen Trassenverlauf auf dem Stadtgebiet zwischen den Bestandsmasten 81 und 84 hin, dies erfolgt auf Vorschlag der Planunterlage in Abweichung von der Bestandstrasse. Darin wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gesehen, deshalb wird für das gesamte Leitungsvorhaben die Erarbeitung einer Landschaftsbildanalyse gefordert. Durch die neue Trassenführung werden ca. 60 Bürger erstmalig von einer Freileitung betroffen sein. Die hier bestehenden Gartenbereiche (z.B. Terrassen/Freisitze) sind in Richtung der genannten Freileitung angelegt und ausgerichtet. Es sollten die Belastungen durch Elektromog nachgewiesen werden sowohl „als Draufsicht als auch als Schnittbild“. Grundsätzlich sollten für diesen Gebietsraum weitergehende Trassenuntersuchungen zwecks Findung von Alternativen erstellt werden. Grundsätzlich sollte sich das Vorhaben an der Bestandstrasse hinsichtlich ihres Verlaufs orientieren.

Auf Nachfrage der **RV OL**, kann die Stadt keine alternativen Trassenverläufe lageräumlich benennen. Diese Untersuchungen sollten durch das Planungsbüro erfolgen.

Der Trassenverlauf durch das „Stapeler Moor“ stellt bezüglich dem **Landkreis Leer** „eine schwierige Planungsraumsituation“ dar; insbesondere vor den mit einem Leitungsausbau zu errichtenden Leitungsprovisorien. Dadurch wird ein nicht unbeachtlicher Eingriff in die Moorlandschaft erforderlich werden.

Gemäß **LGLN – Staatliche Moorverwaltung** steht nur ein 70 m breiter Moorblock für einen Leitungsausbau zur Verfügung. Die hieran angrenzenden Moorflächen sind heute schon sehr vernässt. Vor diesem Hintergrund wird nochmals angeregt, eine Erdverkabelung zu überprüfen und in Erwägung zu ziehen.

Der **Landkreis Leer** bittet darum, aus avifaunistischen Gründen heraus auf eine südliche Leitungstrassierung zu verzichten. Die weiteren Planungen sollten frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Nach Einschätzung der **RV OL** scheint eine unterirdische Kabelverlegung auf Grund der bestehenden Breite nicht möglich zu sein. Diese Aussage wird durch **TenneT TSO** bestätigt.

NLWKN – Naturschutzstation Fehntjer Tief sieht durch eine Erdverlegung des Leitungsvorhabens eine erhebliche Verbesserung für den Naturraum. Der bestehende Moorblockstreifen ist durch die bestehende Freileitungstrasse für den Naturraum in seiner Wertigkeit von untergeordneter Bedeutung. Nach einer Erdverlegung würde allerdings in seiner Gesamtheit über die Zeit eine verbessernde Wirkung auf das Moorgebiet bewirkt werden. Dem **Fachplanungsbüro** erschließt sich nicht, warum an dieser Stelle eine Erdverlegung eine Verbesserung für das Naturschutzgebiet ergeben könnte. Eine fachliche Begründung zu der vorgetragenen Einschätzung fehlt bisher.

Im weiteren Trassenverlauf sind von dort geringfügige Trassenoptimierungen im Bereich des „Herrenmoor“ vorgenommen worden.

Für den Bereich „Bockhornerfeld“ sind diverse Trassenalternativen geprüft und abgebildet worden. Hierbei sei besonders die Variante H zu benennen. Die G-Varianten würden mit einem Freileitungsbau erstmalig Wohngebäude hinsichtlich ihres Wohnumfeldschutzes beeinträchtigen.

Nach den Darlegungen von **TenneT TSO** ist für diesen Gebietsraum auf Grund der Vielzahl von bestehenden Freileitungssystemen die Erstellung einer gesamträumlichen Machbarkeitsanalyse vorgesehen. Mit dem Bau der 380 kV Leitung Wilhelmshaven – Conneforde ist in 2017 zu rechnen.

Die **Gemeinde Bockhorn** spricht sich dafür aus, die bestehende 220 kV-Freileitung sowie die geplante 380 kV-Leitung „Wilhelmshaven – Conneforde“ in die Gesamtstrategie der Trassenplanungen einzubeziehen. Insofern könnte unter Berücksichtigung der bestehenden 220kV-Freileitung bei einer Verquickung mit den Varianten „E“ und „H“ für die Bürgerinnen und Bürger im Bereich Bockhornerfeld eine signifikante Verbesserung der bestehenden Situation herbeigeführt werden.

Im Rahmen einer Vorprüfung sollte die Möglichkeit eines dann notwendigen Zielabweichungsverfahrens von dem in der Anlage 1 Ziffer 4.2.7 Satz 6 des Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen definierten Zieles betrachtet werden.

Die Trassenführung „G“ wird von der **Gemeinde Bockhorn** abgelehnt, da neben der Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten auch einzelne Wohnhäuser im Außenbereich extrem belastet werden.

TenneT TSO kann keine Aussagen zum aktuellen Verfahrensstand des genannten Leitungsprojektes 380 kV-Leitung „Wilhelmshaven – Conneforde“ abgeben. Für die weitere Trassenfindung in diesem Gebietsraum sollte unbedingt beachtet werden, dass es zu keinen Überspannungen der 380 kV Leitungen Diele –Conneforde bzw. Wilhelmshaven – Conneforde kommen sollte. Dieses würde einen erhöhten bautechnischen Aufwand bedeuten; in konstruktiver Hinsicht müssten sehr massive Einzelmasten gebaut werden, deren Höhe über 90 m betragen kann.

Die **RV OL** weist auf die nach dem LROP Ziff. 4.2 07 Satz 9 bestehende Möglichkeit hin, im Einzelfall die von dort vorgegebenen Mindestabstände einer Höchstspannungsfreileitung zu Wohnbebauung unterschreiten zu können. Die Anwendung dieser Rechtsvorschrift setzt allerdings voraus, dass gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist. Denkbar wäre auch die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens. Dabei muss allerdings ein atypischer Einzelfall vorliegen, der bei Beschlussfassung des LROP durch den Ordnungsgeber noch nicht berücksichtigt werden konnte. Für den Gebietsraum Conneforde ist festzustellen, dass hier eine Vielzahl von bestehenden Freileitungen das Gesamtgefüge prägen.

Der **Landkreis Friesland** hält eine Trassierung im Verlauf der Varianten E/E 1 für möglich. Die Varianten G beurteilt er als nicht so günstig da sie erstmals Wohnbebauung und Naturraum beanspruchen würden. Die Variante H wird ebenfalls positiv eingeschätzt. Diese Trassenvariante sollte nochmals detaillierter überprüft werden. Insgesamt wird die Notwendigkeit gesehen, sowohl sämtliche Bestandsfreileitungen als auch die künftig geplanten Freileitungen in eine Gesamtbetrachtung einzustellen und zu beurteilen. Im Weiteren regt der Landkreis eine weitere bilaterale Abstimmung mit den Kommunen und ihm an.

Die **Stadt Varel** würde weitere Untersuchungen zur Variante H begrüßen. Die Variante E wird von der Stadt abgelehnt. Vor dem Hintergrund, dass das Stadtgebiet schon jetzt durch Bestandsleitungen nachhaltig belastet wird, sollte von dem weiteren Zubau durch eine Höchstspannungsfreileitung an dieser Stelle des Stadtgebietes Abstand genommen werden. Die durch den Vorhabenträger angekündigte Erstellung einer Gesamtanalyse für diesen Landschaftsbereich wird von dort ausdrücklich positiv gesehen.

TOP 6 Besprechung der Antragsunterlagen für ein ROV

Seitens der **RV OL** zeichnet sich bis jetzt für den Bereich Timmel das Erfordernis einer vertieften raumordnerischen Abstimmung und Prüfung ab. Für das Gebiet von Bockhorn sind zunächst die Resultate der angekündigten weiteren Abstimmungsgespräche zwischen den Beteiligten abzuwarten. Erst danach wird endgültig zu klären, ob für diesen Leitungsabschnitt vertiefte raumordnerische Abstimmungen und Prüfungen erforderlich sind.

Generell sei aber schon jetzt anzumerken, dass für ein ROV eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zu erstellen wäre. Darüber hinaus würde eine durch das NROG vorgegebene Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden. Ein gesonderter Erörterungstermin mit den Bürgern ist gesetzlich nicht vorgesehen. Das schließt allerdings die Durchführung von Informationsterminen nicht aus. Der Vorhabenträger plant im April 2013 die Durchführung eigener Bürgerdialoge, bei denen über das Projekt informiert und dann diskutiert werden kann.

Soweit ein ROV durchgeführt werden sollte, ist die Öffentlichkeit daran zu beteiligen. Von den Bürgern könnten dann Stellungnahmen bei der Gemeinde abgegeben werden. Diese würde diese dann an die RV OL weiterleiten. Dabei hätten die Gemeinden die Möglichkeit, im Einzelfall zu den Äußerungen von Bürgerinnen und Bürgern Stellung zu nehmen.

Der **Landkreis Friesland** sieht sich heute noch nicht abschließend in die Lage versetzt, darüber entscheiden zu können, ob ein ROV erforderlich sei bzw. darauf aus seiner Sicht verzichtet werden könnte. Soweit eine Realisierung des Vorhabens durch die Variante H oder E/E 1 erfolgen sollte bzw. eine Trassenführung sehr nah an der Bestandstrasse sich orientie-

ren würde, wäre aus seiner Einschätzung heraus kein ROV notwendig. Hierzu sollten allerdings die bilateralen Abstimmungsgespräche abgewartet werden.

Der **BUND – Landesverband Niedersachsen** bittet um weitere Beteiligung der Naturschutzverbände, soweit die in den Planunterlagen aufgezeigten G-Varianten weiterverfolgt werden sollten.

Die **Stadt Wiesmoor** hält die Durchführung eines ROV für unverzichtbar, besonders vor dem Hintergrund der offensichtlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Im weiteren Veranstaltungsverlauf skizziert das **Fachplanungsbüro** inhaltlich den „Vorschlag zu Untersuchungsumfang und Methodik der Raum- und Umweltverträglichkeitsstudie“. Dabei werden auch Informationen zum Vorschlag des Untersuchungsrahmens gegeben. Nach jetziger Einschätzung werden wohl weitere Erhebungen für den Bereich Timmel notwendig werden. Im späteren Planfeststellungsverfahren könnte weitere alternative Trassenführungen überprüft werden. Da keine gravierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter „Boden, Klima und Luft“ zu erwarten sind, sind diese aus dem Untersuchungsspektrum ausgeklammert worden. Innerhalb des Untersuchungsraumes (500 m Breite beidseits der Trasse) soll eine schutzgutbezogene Betrachtung und Bearbeitung erfolgen. Für die Schutzgüter „Landschaftsbild und Avifauna“ ist eine Aufweitung des Untersuchungsraumes avisiert. Dazu gibt es auf Nachfrage der **RV OL** keine Wortmeldungen aus dem Plenum heraus.

Das **Fachplanungsbüro** bittet darum, die Bereiche näher zu benennen, für die weitere Betrachtungen anzustellen sind. Die **RV OL** sieht den Bedarf nur, soweit es sich um weitere zusätzliche neue Trassenalternativen handelt.

Das Schutzgut „Boden“ sollte gemäß den Aussagen der **Stadt Emden** sehr wohl in einem ROV abgearbeitet werden. Durch das Projekt werden Eingriffe in den Boden vorbereitet und ausgelöst. Generell sieht die Stadt es als Verpflichtung an den Vorhabenträger an, dass dieser in den Unterlagen das Schutzgut „Boden“ formal abzuhandeln habe.

BUND – Landesverband Niedersachsen spricht die generelle Bedeutung des Bodenschutzes an. So greift dieses Leitungsprojekt im Einzelfall in vielschichtige Bodenqualitäten ein. Das **Fachplanungsbüro** sieht eine „mögliche“ Betroffenheit von Bodenbereichen nur im Bereich der Standorte von Einzelmasten als gegeben an. Im ROV sei dies in der Regel aber ein „nachrangiger Belang“. Eine weitergehende Untersuchungstiefe und Betrachtung erfolge regelmäßig erst auf der Ebene des Planfeststellungsverfahrens.

Beim Schutzgut „Mensch“ stützen sich die Unterlagen auf die vorhandenen Datenlagen aus der Bauleitplanung (F- und B-Pläne), im Einzelfall auf Begehungen.

Beim Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“ werden zunächst vorliegende Bestandsdaten geprüft. Für Timmel könnten – wie bereits erwähnt – möglicherweise weitere Erhebungen folgen.

Der **Landkreis Leer** schlägt vor zunächst vorliegenden Datenlagen auszuwerten. Erst danach ließe sich möglicher weiterer Untersuchungsbedarf erkennen und ausformulieren. Dies sollte in enger Abstimmung mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden erfolgen.

Das **Forstamt Neuenburg** weist auf die möglicherweise Betroffenheit von Wald hin. Im Rahmen der weiteren Planbearbeitung sollte dieser Komplex geprüft werden und geklärt werden, inwieweit Waldfunktionen durch dieses Leitungsprojekt berührt sind. Das geltende Waldrecht ist zu beachten und in die Planungen einzubeziehen.

Das Vogelzugverhalten ist wegen der neuen Mastenhöhen nach Darlegungen des **Landkreises Aurich** bei der weiteren Planbearbeitung zu beachten. Dieser Aspekt wird seitens des **Fachplanungsbüros** weitergehende Beachtung im Bereich von Timmel finden. Für das dortige EU-Vogelschutzgebiet liegen aktuelle Daten vor. Für den Bereich nördlich von Timmel können weitere Kartierungen möglicherweise notwendig werden.

Der **BUND – Landesverband Niedersachsen** sieht im Einzelfall das Erfordernis für weitere Kartierungen hinsichtlich des Brut- und Gastvogelvorkommens.

Der **Landkreis Leer** weist auf eine sich in Arbeit befindende Landschaftsbildanalyse hin; diese soll im Sommer 2013 vorliegen. Laut dem **Fachplanungsbüro** sollen diesbezüglich örtliche Landschaftsbilddaten erhoben und ausgewertet werden.

Für das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ sollen vorhandene Datenlagen und Hinweise aus Denkmal- und Kulturdenkmalverzeichnissen Berücksichtigung erfahren.

Zum „Artenschutz/Natura 2000“ sind Konfliktbereiche frühzeitig herauszuarbeiten. Im Einzelfall können weitere Untersuchungstiefen und FFH-Vorprüfungen geboten sein.

Der **BUND – Landesverband Niedersachsen** sieht das Erfordernis einer FFH-Vorprüfung für das „Herrenmoor.“ Die **RV OL** hält auf der Ebene des ROV noch keine endgültige FFH-Verträglichkeitsprüfung für erforderlich; hier wird nur die generelle Raumverträglichkeit einer Maßnahme überprüft. Die endgültige Verträglichkeitsprüfung bleibt dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

TOP 7 Schluss der heutigen Veranstaltung

Der **RV OL** zu Folge können schriftliche Stellungnahmen noch bis zum 27.03.2013 abgegeben werden. Über den heutigen Termin wird eine Ergebnisniederschrift verfasst, die allen Anwesenden übersandt werden wird. Inwieweit tatsächlich im Weiteren ein ROV durchzuführen sein wird, kann heute noch nicht abschließend beurteilt werden. Sollte ein ROV erforderlich werden, wird der sachliche und räumliche Untersuchungsrahmen dem Vorhabenträger und den Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt werden.

Alsdann bedankt sie sich für die intensive, sachliche und konstruktive Mitarbeit und erklärt die heutige Antragskonferenz für beendet.

gez. Heidrich

.....

für die Verhandlungsleitung

gez. Pohlmann

.....

für die Ergebnisniederschrift